



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
lme@blv.admin.ch

Appenzell, 7. April 2026

### **Konsultation PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2026 haben Sie uns die Unterlagen zur Konsultation zum Vorgehen bei Überschreitung der PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Anstrengungen des BLV grundsätzlich, die PFAS-Thematik aktiv anzugehen und den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung schweizweit zu harmonisieren.

Im Umgang mit PFAS ist eine sorgfältige Güterabwägung zu treffen. Einerseits ist die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen. Gleichzeitig dürfen die land- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Massnahmen zum Gesundheitsschutz nicht ausser Acht gelassen werden. Es gilt, wie in allen anderen Lebensbereichen auch, verhältnismässig vorzugehen. Würde die Weisung ohne Begleitmassnahmen in Kraft gesetzt und schweizweit angewendet, so hätte dies unabsehbare Folgen auf die Produktion von Lebensmitteln und damit die Existenzgrundlage zahlreicher Betriebe in der Landwirtschaft und in der nachgelagerten Produktion. Es muss verhindert werden, dass Landwirtschaftsbetriebe aufgrund von Hinweisen auf eine PFAS-Belastung ihre Existenz aufgeben müssen, obwohl die Höchstwerte mit geeigneten Anpassungsmassnahmen und innerhalb angemessener Frist eingehalten werden könnten. Ein solches Vorgehen käme einer Verletzung der Eigentumsfreiheit und der Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Betriebe gleich.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Verschärfung der Praxis mit entsprechenden Begleitmassnahmen einhergehen muss. Solche Begleitmassnahmen zur Unterstützung der betroffenen Betriebe sollten integraler Bestandteil des geplanten bundesrätlichen PFAS-Aktionsplans sein. Daneben hat der Bund wissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten. Diese hat insbesondere die fachliche Klärung der Gesundheitsgefährdung am Menschen und davon abgeleitet die Festlegung von soliden Grenzwerten Milch (in Ausarbeitung mit den Behörden der EU) zu beinhalten. Die Weisung des BLV darf also nur im Kontext eines solchen Aktionsplans und gestützt auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt werden. Da es sich um ein schweizweites Problem handelt, muss der Bund nicht nur im Bereich des Vollzugs des Lebensmittelrechts Verantwortung übernehmen, sondern auch wenn es darum geht, Abfederungsmassnahmen für die Landwirtschaft zu ergreifen. Aus diesem Grund ist die Inkraftsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis der Aktionsplan des Bundes zur Anwendung gelangt. Die Standeskommission ist sich in diesem Punkt mit den

anderen Ostschweizer Regierungen einig. Die ORK hat sich bereits in ihrem Positionsbezug vom 5. März bereits in diese Richtung geäußert.

Die Weisung lässt zentrale Vollzugsfragen offen. Es ist weder geklärt, wie mit Tieren auf betroffenen Betrieben lebensmittelrechtlich umzugehen ist - etwa hinsichtlich Weiterverstellung, Deklaration oder Tierverkehr - noch wie eine praktikable Probenlogistik aussehen soll. Fleischanalysen dauern in privaten Laboren mehrere Arbeitstage und verursachen hohe Kosten; Blutproben können derzeit nicht in der Schweiz untersucht werden. Ohne klare Vorgaben und verfügbare Analysekapazitäten ist ein verlässlicher Vollzug kaum gewährleistet.

Zu den Eintragungspfaden und zum Verhalten von PFAS in Boden, Futtermitteln und Tieren bestehen weiterhin erhebliche Wissenslücken. Die aktuellen Erkenntnisse reichen nicht aus, um weitreichende Massnahmen ausreichend zu begründen. Die Weisung muss diesen Zustand berücksichtigen und darf nicht mit schematischen Vorgaben operieren.

Betriebe sind gesetzlich verpflichtet, eine Selbstkontrolle zu führen; im Bereich PFAS existiert jedoch kein taugliches, rechtskonformes Selbstkontrollinstrument, auf das sie sich abstützen könnten. Unter diesen Bedingungen können Betriebe ihre Pflicht nicht erfüllen - eine Vollzugsweisung darf diese Lücke nicht ignorieren.

Die Weisung sieht Massnahmen vor, die in ihrer Eingriffsintensität nicht verhältnismässig wären. Ein Produktions- oder Schlachtverbot als Erstmassnahme ist nicht gerechtfertigt, insbesondere weil PFAS-Belastungen häufig auf jahrzehntelangen Expositionen beruhen und unmittelbare Risiken nicht belegt sind. Mildere Massnahmen stehen im Gesetz ausdrücklich zur Verfügung und müssen vorrangig eingesetzt werden (z.B. gesteigerte Mitwirkung, gezielte Abklärungen).

Eine PFAS-bedingte Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist aufwändig, teuer und langfristig. Ohne Einkommen aus der Primärproduktion geraten Betriebe unmittelbar in eine existenzielle Lage. Es braucht eine klare, national koordinierte Finanzierungslösung, die das Verursacherprinzip angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehenen Beprobungskonzepte sind für die Primärproduktion nur bedingt geeignet, da zentrale Begriffe wie die «Charge» nicht praxistauglich definiert sind. Für verlässliche Entscheidungen braucht es klar geregelte, repräsentative Sammelproben, die sich an Fütterungs- oder Umtriebsgruppen orientieren und ausreichende Mindestmengen aufweisen. Einzelproben oder nicht abgestützte Surrogatwerte - etwa Blutindikatoren ohne gesetzliche Grundlage - dürfen nicht als Entscheidungsbasis dienen.

Unkoordinierte oder missverständlich kommunizierte Massnahmen können die Reputation der Landwirtschaft beeinträchtigen und Marktverwerfungen auslösen. Eine zurückhaltende und abgestimmte Kommunikation zwischen Bund und Kantonen ist deshalb unerlässlich.

Auf Basis der oben dargestellten Erwägungen sind für eine überarbeitete Weisung folgende Punkte unverzichtbar:

### **1. Gesamtheitlicher Ansatz**

Die PFAS-Thematik ist interdisziplinär anzugehen; Selbstkontrolle, amtliche Kontrollen, lebensmittelrechtliche und landwirtschaftliche Massnahmen müssen in einem abgestimmten Gesamtpaket zusammengeführt werden.

## 2. **Klare Vollzugsvorgaben und praktikable Probenlogistik**

Es braucht präzise Regeln zum Umgang mit Tieren auf betroffenen Betrieben, zu Deklarations- und Verkehrsvorschriften sowie eine gesicherte, zeitgerechte und finanzierbare Probenanalyse.

## 3. **Verhältnismässige Massnahmen**

Produktions- oder Schlachtverbote dürfen nicht als Erstmassnahme vorgesehen werden; mildere Massnahmen gemäss geltendem Recht sind prioritär anzuwenden.

## 4. **Finanzierung und Härtefälle**

Für Abklärungen, Anpassungsmassnahmen und allfällige Sanierungen ist eine nationale, verursachergerechte Finanzierungslösung notwendig.

## 5. **Taugliche Definitionen und repräsentative Beprobung**

Begriffe wie «Charge» müssen praxistauglich definiert werden; die Beprobung hat auf repräsentativen Sammelproben und Fütterungs- bzw. Umtriebsgruppen zu basieren, nicht auf Einzelproben oder nicht abgestützten Indikatorwerten.

In der PFAS-Thematik braucht es eine ganzheitliche, interdisziplinäre Betrachtung. Aktuell laufen viele Projekte zeitgleich (z.B. Umsetzung Motion UREK-S, Aktionsplan PFAS, Forschungs- und Unterstützungsprojekte des BLW). Unkoordinierte, sektorielle Lösungen sind nicht zielführend und lösen allenfalls Probleme in anderen Bereichen aus. Aus diesem Grund erwartet die Standeskommission, dass so rasch wie möglich ein Gesamtpaket erstellt wird.

Die Standeskommission unterstützt, dass die Thematik mit dem Bund und der Branche konstruktiv und lösungsorientiert angegangen werden muss. Dazu wünscht sie sich unverzüglich einen institutionalisierten Runden Tisch aller relevanten Akteure (insbesondere Kantone, Landwirtschaft, Vermarkterinnen und Vermarkter) zur gemeinsamen Lageanalyse und zur Definition des Handlungsbedarfs sowie einer koordinierten, einheitlichen Vollzugspraxis. Daraus können dann auch geeignete Vollzugsdokumente generiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

### *Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)